L'Ardenne Prévoyante

ANHANG ZU DER VERSICHERUNGSPOLICE « BÜRGERLICHE HAFTPFLICHT »
(B.H. verschiedenartige Risiken)

- B.H. JAGD -

(Obligatorische Versicherung : K.E. vom 15.07.1963 - B.S. vom 03.08.1963)

BEGRIFFSBESTIMMUNG : Die entsprechende Begriffsbestimmung wird abgeändert und ersetzt durch :

Drittperson : Jede andere Person als :

a) der Versicherungsnehmer und/oder Versicherte, der Verursacher des Unfalls ist;

b) die Mitglieder ihrer Familie :
Ehegatte(in)
Verwandte in aufsteigender Linie
Verwandte in absteigender Linie
Verwandte, angeheiratete Verwandte in direkter Linie
} wenn diese unter demselben Dach wohnen und von ihren Mitteln unterhalten werden;

c) die Mitglieder ihres Personals, in den Funktionen, für die sie angestellt sind.
Jedoch werden diese Personalmitglieder, außer die Personen, die unter Punkt b) beschrieben sind, als Drittpersonen betrachtet :
- einerseits für die Sachschäden, die sie erleiden, außer Schäden an Kleidungsstücken;
- andererseits für Körperschäden, wenn sie nicht dem Gesetz für die Behebung der Schäden, die aus Arbeitsunfällen hervorgehen, unterliegen.

GEGENSTAND DER DECKUNG :

A. Jäger und/oder Schütze :

Die Police deckt :

a) im Rahmen des K.E. von 15. Juli 1963, die Bürgerliche Haftpflicht des Versicherten :
1° in seiner Eigenschaft als Jäger und/oder Schütze hervorgehend aus dem Tragen und Gebrauch von Waffen während der Jagd oder einer offiziellen Treibjagd;
2° das Hin-und Hertransportieren dieser Waffen bis zu dem Ort, wo diese Jagd oder Treibjagd stattfindet;

b) und ferner die Bürgerliche Haftpflicht des Versicherten durch :
1° den Besitz von Jagdwaffen, nicht verbotenen Geräten, Fallen und Gift für Wild, sowie ihrer gestatteten Benutzung;
2° Vorbereitende Tests und Schieß- oder Jagdwettkämpfe;
3° die Hunde, die ihn während der Jagd, dem Training und dem Wettkampf und während der Hin- und Rückreise begleiten.

B. Jäger und/oder Schütze, gewillt, sich ferner als Besitzer oder Mieter der Jagd zu versichern :

Die Police deckt die Bürgerliche Haftpflicht des Versicherten :
- wie in Punkt A. angegeben,
- und ferner hevorgehend aus allen Einrichtungen, die das Ausüben der Jagd vereinfachen.

C. Jagdaufseher :

Die Police deckt die Bürgerliche Haftpflicht :
- des Versicherten in seiner Eigenschaft als Auftraggeber eines Jagdaufsehers in der Funktion, für die er gebraucht wird;
- des Aufsehers in der Ausführung seiner Funktionen im Dienste des Nehmers in der Eigenschaft als Jäger oder Schütze (wie in Punkt A beschrieben) und/oder Offizier der Gerichtspolizei.

D. Jager und/oder Schutze au6erdem handelnd als Besitzer oder Pachter der Jagd und *als* Direktor und/oder Organisator der Treibjagd :

Die Police deckt die Biirgerlicbe Haftpflicht :
- des Versicberteo inseiner Eigenschaft als :
  - Direktor und/oder Organisator der Treibjagd;
    Er kann wlihrend der Jagd eio eingespanntes Fahrzeug. ein Fahrrad w1d Huncle benutzen, die dem Jagdpersonal anvertrau1 werden;
  - Auftraggeber des Jagdpersonals : Treiber, Jagdtascberurager, ... ;
  - Jager oder Schutze, Besitzer oder Pachter der Jagd;
- eines Gastes, gelegentlicher Trager eioer Waffe, die ihm voriibergebend von einem Teilnehmer anvertraut wird.

AUSDEHNUNG DER DECKUNG :

Die Garantie ist ausgedehot bis zu maxinlal 2.478,94 € je Schadeosfall, auf zuflillige Sacbschiideo. verursacht durch Feuer im Wald und Hocbwald.

AUSSCHLIE0JJNG :

Ist ferner ausgeschlosseo die Biirgerlicbe Haftpflicbt fur jede Handlung voo Wilddieberei.

NICHTIGKEIT - GARANTIEVERLIJST- KHNDIGJING :

Uoter Vorbehalt der Bestinlmungen von Artikel 16 des Gesetzes vom 11. Juni 1874, kann die Gesellscbaft der geschadigten Person (oder ihren Empfangsberecbtigten) weder Nichtigkei1, noch Ausnallme oder Garantieverlust bervorgeheod aus dem Vertrag entgegenstellen, die deren Rechte eingrenzen.

SELBSTBE1EILIGUNG :

Wenn der Vertrag eioe Selbstbeteiligung vorsiebt, bleibt die Gesellschaft nicht minder verpflicbtet gegeniiber der geschadigten Person (oder ihren Empfangsberecbtigten) zur Bezahlung der' Entsehadigung, die aufgrund dieser Bestimmung. zu Lasteo des Versicherten bleibt.

EINSPRJJCHSFRISI:

Die Annullierung, die Kiindigung oder die Stundung der Garaotie konneo der geschiidigten Person (oder ihren Empfangsberechtigten) erst entgegengestellt werden nacb Ablauf einer Frist von 15 Tagen nach ihrer offiziellen Mitteilung durch Einschreibebrief per Post, den die Gesellschaft an die Obrigkeit richtet, die den Erlaubnisschein oder die Lizeoz ausgestelll hat.
Diese Frist beginru am Tag nacb der Aufgabe des Einscheibebriefes bei der Post.

Die Mitteilung kann friihestens erfolgen :
a) an dem Tag, an dem die Garantie fur den Versicberten zu Ende gegaogen ist, wenn es sich um die Stundung handelt;
b) an dem Tag der offiziellen Mitteilung, die eine der Parteien an die andere richtet, der Kiindigung oder der Aooullierung des Vertrages.

ABANDERUNG DES VERTRAGES :

Die Vertragspartner verpflichten sich, die Klauseln des Vertrages nicht zu andem in einer Art und Weise, die die Recbte der geschadigren Personeo (oder ihrer Empfangsberecbtigten) beeintrachtigen.